

**Fachprüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Sustainable Resource Management  
(Nachhaltiges Ressourcenmanagement)  
an der Technischen Universität München**

**Vom 26. Juni 2006**

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund von § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-32-UK/WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
  - § 2 Zweck der Masterprüfung
  - § 3 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS, Prüfungsfristen
  - § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
  - § 5 Prüfungsausschuss
  - § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 7 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
  - § 8 Punktekontensystem
  - § 9 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
  - § 10 Umfang der Masterprüfung
  - § 11 Wiederholung der Masterprüfung
  - § 12 Studienleistungen
  - § 13 Master's Thesis
  - § 14 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung
  - § 15 Bewertung der Masterprüfung
  - § 16 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
  - § 17 Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens
- Anlage 1: Prüfungsfächer  
Anlage 2: Eignungsfeststellungsverfahren

## § 1

### Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München (ADPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (M.Sc.) verliehen. <sup>2</sup>Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

## § 2

### Zweck der Masterprüfung

<sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums Sustainable Resource Management. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, ob er die Zusammenhänge seines Faches überblickt und ob er die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

## § 3

### Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS, Prüfungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Der Höchstumfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflichtbereich beträgt 80 Credits (60 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. <sup>2</sup>Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 13 sowie zwei Monate für die Ableistung eines Berufspraktikums. <sup>3</sup>Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt damit insgesamt vier Semester.
- (2) <sup>1</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden und deren Akkumulation gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). <sup>2</sup>Das System erfordert neben der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme auch eine Bewertung oder eine Benotung. <sup>3</sup>Pro Semester sind in der Regel 30 Credits zu vergeben. <sup>4</sup>Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Sustainable Resource Management beträgt 120 Credits.
- (3) <sup>1</sup>Das Masterstudium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Dabei zeichnet ein Modul im Sinne dieser Prüfungsordnung einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 Credits aus. <sup>3</sup>Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u.ä.) zusammensetzen. <sup>4</sup>Ein Modul besteht aus ein oder mehreren benoteten Fachprüfungen und/oder einer oder mehreren unbenoteten Studienleistungen. <sup>5</sup>Die Prüfungsmodalitäten für Fachprüfungen sind in §§ 7, 9 bis 11 geregelt. <sup>6</sup>Im Wahlpflichtbereich bilden jeweils vier Module einen Vertiefungsbereich. <sup>7</sup>Die jeweils vier Module zweier (aus acht) gewählter Vertiefungsbereiche müssen vollständig abgelegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Student soll sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen der Masterprüfung anmelden, dass er diese bis spätestens Ende des vierten Semesters erstmals vollständig ablegen kann. <sup>2</sup>Die

Masterprüfung muss damit spätestens bis Ende des sechsten Semesters erstmals abgelegt werden. <sup>3</sup>Andernfalls gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

## § 4

### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management wird nachgewiesen durch:
1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
    - a) einen an einer inländischen Universität erworbenen überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang oder
    - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in den unter Buchst. a genannten Studienrichtungen oder
    - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, überdurchschnittlichen Diplom-Bachelor - oder Masterabschluss in den unter Buchst. a genannten Studienrichtungen oder
    - d) einen an einer inländischen Universität erworbenen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss in den unter Buchst. a genannten Studienrichtungen oder
    - e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchst. c und d genannten Abschlüssen gleichwertig ist,
  2. das Bestehen der Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management gemäß Anlage 2,
  3. <sup>1</sup>adäquate Kenntnisse der englischen Sprache. <sup>2</sup>Hierzu ist von Studenten, deren Muttersprache bzw. Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL), das „International English Language Testing System“ (IELTS) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen. <sup>3</sup>Alternativ kann der Nachweis durch eine gute Note in Englisch (entsprechend mindestens 10 von 15 Punkten) in einer inländischen Hochschulzugangsberechtigung erbracht werden.
- (2) <sup>1</sup>Ein überdurchschnittlicher Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 ist gegeben, wenn als Gesamtnote nach dem ECTS Notensystem mindestens Grade C im Hochschulabschluss erreicht wurde, oder wenn der Bewerber nach einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde nachweist, dass er in dem Studienjahr, dem seine Abschlussprüfung zuzurechnen ist, zu den besten 50 von Hundert aller Teilnehmer gehört. <sup>2</sup>Zur Feststellung, ob ein ausländischer Abschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen abgelegt wurde, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in das ECTS Notensystem umgerechnet.
- (3) <sup>1</sup>Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Art. 82 Bayerisches Hochschulgesetz. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Masterprüfungsausschuss für Sustainable Resource Management. <sup>2</sup>Der Masterprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern.

## **§ 6**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer.
- (2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Sustainable Resource Management an der Technischen Universität München im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Es müssen jedoch mindestens die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Masterstudiengang Sustainable Resource Management an der Technischen Universität München erbracht werden.
- (4) Die Master's Thesis muss an der Technischen Universität München angefertigt werden.
- (5) Ein Antrag auf Anerkennung sämtlicher Prüfungsleistungen aus früheren Studien kann nur einmal beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

## **§ 7**

### **Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

- (1) Die Fachprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Als Prüfungsarten sind mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, sonstige schriftliche Leistungen und sonstige mündliche Leistungen möglich. <sup>2</sup>Als sonstige schriftliche Leistungen gelten z.B. Projektberichte, Seminararbeiten, zeichnerische und gestalterische Entwürfe, Posters und Arbeitsberichte. <sup>3</sup>Als sonstige mündliche Leistungen gelten Referate, Präsentationen oder Fachbeiträge. <sup>4</sup>Prüfungen werden in Form einer Abschlussprüfung oder mündlich in Form einer abschließenden Prüfung oder geteilt abgehalten. <sup>5</sup>Art und Dauer einer Fachprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. <sup>6</sup>Für ein Fach können Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Formen verlangt werden. <sup>7</sup>Für einzelne Fächer eines Moduls können Prüfungen in unterschiedlichen Formen verlangt werden.

<sup>8</sup>Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 60 Minuten, schriftliche Prüfungen mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. <sup>9</sup>Mündliche Mehrfachprüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Kandidat.

- (3) <sup>1</sup>Die fachlich zuständigen Prüfer können in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss Abweichungen von den Festlegungen in Anlage 1 bestimmen. <sup>2</sup>Änderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens aber vier Wochen nach Vorlesungsbeginn, in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Melden sich nur wenige Studenten zu einer Prüfung an, so kann der Verantwortliche einer Lehrveranstaltung nach schriftlicher Bekanntgabe spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung abhalten.
- (5) Können Prüfungen nur an einer anderen Fakultät der Technischen Universität München abgelegt werden, so gelten abweichend von Abs. 3 für die Prüfungsart und die Prüfungsdauer die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung.

## **§ 8**

### **Punktekontensystem**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Fachprüfung werden die in Anlage 1 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet. <sup>2</sup>Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studenten mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. <sup>3</sup>Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechenden Fachprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Für jeden im Masterstudiengang Sustainable Resource Management immatrikulierten Studenten werden für die erbrachten Leistungen Punktekonten bei den Akten des zuständigen Prüfungsausschusses eingerichtet. <sup>2</sup>Das Führen der Akten in elektronischer Form ist zulässig.
- (3) Das Bonuspunktekonto enthält die Summe aller im Rahmen des Masterstudienganges Sustainable Resource Management erbrachten Credits.
- (4) <sup>1</sup>Das Maluspunktekonto enthält die Summe an Credits aller nicht bestandenen Prüfungsversuche bei der Ablegung der Fachprüfungen. <sup>2</sup>Der Stand des Maluspunktekontos entscheidet über die Zulassung zur zweiten Wiederholung von Fachprüfungen.

## **§ 9**

### **Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung**

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Sustainable Resource Management gilt ein Student zu den Fachprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Teilnahme an einer Fachprüfung im Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form bei dem Programmbeauftragten erforderlich. <sup>2</sup>Diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

## § 10

### Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
  1. die Fachprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2;
  2. die Master's Thesis gemäß § 13.
- (2) <sup>1</sup>Die Module sind in der Anlage 1 aufgelistet. <sup>2</sup>Neben den in Anlage 1 im Pflichtbereich genannten Fachprüfungen in den Modulen sind im Wahlpflichtbereich Fachprüfungen in zwei Vertiefungsbereichen im Umfang von insgesamt 40 Credits abzulegen.

## § 11

### Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. <sup>2</sup>Ein Modul ist bestanden, wenn alle zum Modul gehörigen Fachprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Fachprüfung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach nicht bestanden, so muss sie in dem betroffenen Fach wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber sechs Monate nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, abzulegen. <sup>3</sup>Geschieht dies nicht, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und nicht bestanden. <sup>4</sup>Fachprüfungen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich müssen bestanden sein.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Semester soll eine Wiederholungsprüfung für studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern angeboten werden. <sup>2</sup>Wird eine Wiederholungsprüfung erst nach zwei Semestern angeboten, so gelten in diesem Fall Abs. 2 Sätze 2 und 3 nicht. <sup>3</sup>In besonderen Fällen kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Wiederholungsprüfung in einer anderen Prüfungsart durchgeführt werden.
- (4) Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen ist nur bis zu einem Maluspunktekontostand von 70 Credits möglich.
- (5) <sup>1</sup>Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.  
<sup>2</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe an, die für ein Nichterscheinen zu Prüfungen geltend gemacht werden, so sind die Prüfungen beim nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, soweit die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 3 Satz 2 ADPO bleibt unberührt.

## § 12

### Studienleistungen

- (1) Im Masterstudiengang Sustainable Resource Management ist außer Prüfungsleistungen eine Studienleistung im Umfang von 10 Credits in Form eines zweimonatigen Berufspraktikums zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Eine Studienleistung wird als „mit Erfolg“ oder als „ohne Erfolg“ bewertet. <sup>2</sup>Sofern das Erfordernis sowie die Modalitäten einer Studienleistung nicht bereits in Anlage 1 geregelt sind, so gibt der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, ob eine Studienleistung zu erbringen und welcher Art die Prüfung ist (z.B. Hausaufgabe, Entwürfe, Projektarbeiten, Präsenzaufgaben, Poster, schriftliche Ausarbeitung, praktische Übung, Referat). <sup>3</sup>Dies bestimmt der Prüfer in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Nicht bestandene Studienleistungen können unter Beachtung der jeweiligen Meldefristen der Prüfungen in Verbindung mit § 13 Abs. 1 ADPO wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Ausnahmefrist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 5 ADPO wird dadurch nicht begründet. <sup>3</sup>Die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten ist nicht begrenzt.
- (4) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden und werden nicht im Zeugnis gemäß § 13 Abs. 1 aufgeführt.

## § 13

### Master's Thesis

- (1) <sup>1</sup>Jeder Kandidat hat im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. <sup>2</sup>Sie muss unter der Anleitung von fachkundigen Prüfern im Sinne der ADPO der Technischen Universität München angefertigt werden.
- (2) Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer
  1. Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 66 Credits abgelegt,
  2. sein Berufspraktikum mit Abschlussbericht absolviert hat.
- (3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Auf schriftlichen Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens einen Monat verlängert werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. <sup>2</sup>Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (5) <sup>1</sup>Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt in der Regel durch den Themensteller und einen weiteren Prüfer. <sup>2</sup>Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann in Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses abgesehen werden, wenn kein zweiter fachkundiger Prüfer zur Verfügung steht oder seine Bestellung das Prüfungsverfahren unangemessen

verzögern würde. <sup>3</sup>Wird die Arbeit vom Themensteller als nicht bestanden bewertet, so muss sie von einem zweiten, dem Fach der Master's Thesis möglichst nahe stehenden Prüfer bewertet werden.

- (6) <sup>1</sup>Die Master's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. <sup>2</sup>Die Note für die Master's Thesis wird als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. <sup>3</sup>Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. <sup>4</sup>Für die bestandene Master's Thesis werden 30 Credits vergeben.
- (7) <sup>1</sup>Ist die Master's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

## **§ 14**

### **Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. ein Pflichtfach oder Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden worden ist,
2. die Master's Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden worden ist.

## **§ 15**

### **Bewertung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 10 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Bonuspunktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Modulnote wird als gewichtetes Notenmittel der in einem Modul abzulegenden Fachprüfungen gemäß § 16 Abs. 3 ADPO errechnet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 3 und der Master's Thesis errechnet. <sup>3</sup>Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. <sup>4</sup>Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 16 ADPO ausgedrückt.

## **§ 16**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Fachprüfungen und die jeweils erzielte Fachprüfungsnote, das Thema und die Note der Master's Thesis sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet wird. <sup>2</sup>Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des

Masterprüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

- (3) <sup>1</sup>Zusätzlich erhält der Student ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem Transcript of Records mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>In diesem werden alle absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. <sup>3</sup>Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **§ 17**

### **Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2006 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2006/2007 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltiges Ressourcenmanagement (Sustainable Resource Management) an der Technischen Universität München vom 27. September 2001 (KWMBI II 2002 S. 1225), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 2006 ,vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2, außer Kraft.

**ANLAGE 1: Prüfungsfächer****Pflichtmodule:**

Nr.	Sem	Modul	Fachprüfung	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer (Minuten)
1	1	Management of Human-Nature-Technology Systems	Management of Human-Nature-Technology Systems	5	schriftlich	90
2	1	Systems Analysis and Inventory Methods	Systems Analysis and Model Building	2,5	schriftlich	60
			Inventory Methods	2,5	schriftlich	90
3	1	Professional Communications	Professional Writing and Public Relations	2,5	Seminararbeit	
			Cross-cultural Communications and Rhetorics	2,5	Seminararbeit	
4	1	Project Management and Presentation	Project Management	3,5	Seminararbeit	
			Presentation	1,5	schriftlich	60
5	1	Environmental and Natural Resource Economics	Environmental and Natural Resource Economics	5	schriftlich	90
6	1	Foreign Language	Foreign Language	5	schriftlich	60
7	3	Information Management and Scientific Writing	Information Management	2,5	schriftlich	60
			Master's Thesis and Scientific Writing	2,5	Seminararbeit	
8	3	Human Dimensions in Resource Management	Human Resource Management	2	Seminararbeit	
			Conflict Management and Facilitation	3	Seminararbeit	
<b>Summe der Credits</b>				<b>40</b>		

**Wahlpflichtmodule:** Aus folgender Liste sind 40 Credits aus 2 Vertiefungsbereichen zu erbringen\*):

Nr.	Sem	Modul	Fachprüfung	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer (Minuten)
<b>Resource and Environmental Economics (Vertiefungsbereich 1)</b>						
1	2	Advanced Environmental and Natural Resource Economics	Advanced Environmental and Natural Resource Economics	5	schriftlich	90
2	3	Eco-Management and Environmental Assessment	Process Orientated Eco-Management	2,5	Seminararbeit	
			Methods of Environmental Assessment	2,5	Präsentation	
3	2	Market and Consumer	Agro Food and Regional Marketing	2	Seminararbeit	
			Sustainable Consumption	3	Seminararbeit	
4	2	International Environmental Law and Policy	International Environmental Law and Policy	2,5	schriftlich	60
			European Environmental Policy	2,5	schriftlich	60
<b>Management and Protection of Forest Ecosystems (Vertiefungsbereich 2)</b>						
5	2	Forest Growth and Protection	Forest Growth	2,5	Seminararbeit	
			Forest Protection	2,5	schriftlich	60
6	2	Forest Management	Forest Ecosystem Management	2,5	mündlich	20
			Forest Management Planning	2,5	schriftlich	90
7	2	Forest Technologies and Genetics	Low Impact Forest Operation Technologies	2,5	mündlich	30
			Forest Genetics	2,5	mündlich (schriftlich)	20
8	3	Plantation Forestry, Agroforestry and Forest Management for Carbon	Plantation Forestry, Agroforestry and Forest Management for Carbon	5	schriftlich	60
			Sequestration		mündlich	30

		Sequestration				
<b>Wildlife and Protected Areas Management (Vertiefungsbereich 3)</b>						
9		Wildlife Management	Diese Module werden nach der Verfügbarkeit von Gastdozenten und Lehrbeauftragten zusammengestellt. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Veranstaltungen streichen oder ergänzen. Der PA macht den jeweils aktuellen Katalog spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn auf geeignete Weise bekannt. Eine aktuelle Liste liegt im Prüfungsamt aus	5		
10		Protected Area Management		5		
11		Genetic Conservation and Fisheries		5		
12		Ecotourism		5		
<b>Landscape Management (Vertiefungsbereich 4)</b>						
13	2	Geographical Information Systems	Geographical Information Systems	5	schriftlich	90
14	2	Diese Module werden nach der Verfügbarkeit von Gastdozenten und Lehrbeauftragten zusammengestellt. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss einzelne Veranstaltungen streichen oder ergänzen. Der PA macht den jeweils aktuellen Katalog spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn auf geeignete Weise bekannt. Eine aktuelle Liste liegt im Prüfungsamt aus		5		
15	2			5		
16	3			Landscape Management - Application Study	Landscape Management - Application Study	5
<b>Renewable Resources (Vertiefungsbereich 5)</b>						
17	2	Plant Breeding and Biotechnology	Plant Breeding	2,5	mündlich (schriftlich)	20
			Biotechnology	2,5	mündlich (schriftlich)	20
18	2	Agricultural Raw Materials and their Utilisation	Agricultural Raw Materials and their Utilisation	5	schriftlich	120
19	3	Forestry Raw Materials and their Utilisation	Forestry Raw Materials and their Utilisation	5	schriftlich	60
20	2	Energy	Basics of Energy Technology	2,5	schriftlich	60
			Utilisation of Biomass for Energy Use	2,5	schriftlich	60
<b>Water and Soil Management (Vertiefungsbereich 6)</b>						
21	2	Hydrology and Limnology in Theory and Field Practice	Hydrometeorology and climate change Field trip Water(shed) Management	4	mündlich/ Protokoll	30
			Introduction to Limnology	1	Seminararbeit	
22	2	Introduction into Soil Science and Hydrological Modelling	Introduction into Soil Science	2,5	schriftlich	60
			Introduction into Hydrological Modelling	2,5	schriftlich	60
23	2	World Soil Resources in Theory and Field Practice	Soils of the World Field Assessment of Soil Quality	5	schriftlich	90
24	3	Management of Soil and Water Resources	Soil Degradation and Sustainable Management of Soils Sustainable Management of Water Resources	5	mündlich	20
<b>Material and Waste Management (Vertiefungsbereich 7)</b>						
25	2	Management of Material Flows and Excursions	Management of Material Flows	2,5	Seminararbeit	
			Various excursions	2,5	Protokoll	
26	2	Waste and Waste Water Management	Waste Management	2,5	schriftlich	60
			Waste Water Treatment	2,5	schriftlich	60
27	3	Waste Utilisation	Utilisation of Waste from the Food Industry	2,5	schriftlich	60
			Application of Waste to Soils	2,5	Präsentation	
28	2	Emission and Immission Protection in Land Use and Animal Husbandry	Emission and Immission Protection in Land Use and Animal Husbandry	5	mündlich	30

**Sustainable Agriculture (Vertiefungsbereich 8)**

29	2	Sustainability and Farming Systems	Sustainability and Farming Systems I	2,5	Seminararbeit
			Sustainability and Farming Systems II	2,5	Seminararbeit
30	2	Farming Systems in Bavaria	Farming Systems in Bavaria I	2,5	Seminararbeit
			Farming Systems in Bavaria II	2,5	Seminararbeit
31	2	Planning Sustainable Land-Use Systems	Planning Sustainable Land-Use Systems	5	Seminararbeit
32	3	Assessing Sustainability in Different Countries	Assessing Sustainability in Different Countries I	3	Seminararbeit
			Assessing Sustainability in Different Countries II	2	Präsentation

<sup>\*)</sup> Die Auswahl der Wahlpflichtfächer erfolgt im Rahmen der Erstellung eines individuellen Studienplanes (vgl. § 10).

**Studienleistung:** Durch diese Leistung sind 10 Credits zu erbringen<sup>\*)</sup>:

1	2 /3/4	Berufspraktikum		10	Bericht
---	--------	-----------------	--	----	---------

Erläuterungen:

Sem. = Semester; Credits. = ECTS credits

## **ANLAGE 2: Eignungsfeststellungsverfahren**

### **1. Zweck der Feststellung**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber sollen dem Berufsfeld Ressourcenmanagement entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 Natur- und ingenieurwissenschaftliche Begabung,
- 1.3 Interesse an Themen der aktuellen Umweltschutzdebatten,
- 1.4 Einschlägige praktische Erfahrung oder Berufserfahrung.

### **2. Verfahren zur Feststellung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester durch die Studienfakultät Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind auf den von der Studienfakultät herausgegebenen Formularen für das Wintersemester bis zum 31. März (nicht-EU Bürger), bzw. bis zum 31. Mai (EU Bürger) zu stellen. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen können auch nach den genannten Terminen eingereichte Anträge berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Unterlagen gemäß Nr. 2.3.2 können bis zum 15. August nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 4 (Urkunde sowie Zeugnis).
- 2.3.3 <sup>1</sup>eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Begründung von maximal zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Masterstudienganges Sustainable Resource Management an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält. <sup>2</sup>Weitere Anhaltspunkte für die schriftliche Begründung liefern die in Nr. 1 Satz 3 aufgeführten Eignungsparameter.
- 2.3.4 Ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 4.

### **3. Kommission zur Eignungsfeststellung**

<sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung wird vom Master-Prüfungsausschuss Sustainable Resource Management durchgeführt. <sup>2</sup>Ein studentischer Vertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

### **4. Zulassung zum Feststellungsverfahren**

- 4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Feststellungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

### **5. Durchführung des Feststellungsverfahrens**

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens.

- 5.1.1 <sup>1</sup>Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens). <sup>2</sup>Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. <sup>3</sup>Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner

nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. <sup>4</sup>Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 25 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

- 5.1.2 <sup>1</sup>Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 <sup>1</sup>Bewerber, die 18 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Eignungsfeststellung. <sup>2</sup>Ungeeignete Bewerber mit einer Punktezahl von weniger als 13 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.
- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens
- 5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsfeststellungsgespräch eingeladen (Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens). <sup>2</sup>Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsfeststellungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>3</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. <sup>4</sup>Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 <sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>3</sup>Das Eignungsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang Sustainable Resource Management und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. <sup>4</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Sustainable Resource Management vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>5</sup>In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. <sup>6</sup>Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden.
- 5.2.3 <sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 25 fest, wobei 0 das schlechteste und 25 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.2.4 <sup>1</sup>Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von Nr. 5.2.3. <sup>2</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. Bewerber, die 13 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 <sup>1</sup>Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. <sup>4</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Sustainable Resource Management gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das

Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.<sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## **7. Wiederholung**

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Sustainable Resource Management nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Feststellungsverfahren anmelden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 22. Februar 2006 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 30. Mai 2006 Nr. X/4-5e65(TUM)-10b/11 650.

München, den 26. Juni 2006  
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 26. Juni 2006 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Juni 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juni 2006.